

1020 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1973,
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich
und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Euro-
päischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957
und die Erleichterung seiner Anwendung

Durch das Europäische Auslieferungsübereinkommen sind die bisherigen bilateralen vertraglichen Bestimmungen zwischen Österreich und Italien über die Auslieferung von Verbrechern außer Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Vertrag sollen nunmehr zwischen beiden Staaten gewisse Vereinfachungen im Auslieferungsverkehr erzielt und insbesondere ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen staatlichen Justizbehörden ermöglicht werden. Unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Rechtsordnungen der beiden Staaten sollen ferner bestimmte, in dem multilateralen Übereinkommen nicht oder nur in den Grundzügen behandelte Fragen ergänzend geregelt und die Anwendung einiger Vorbehalte zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten präzisiert und teilweise auch eingeschränkt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1973, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1973

Dr. Reichl
Berichterstatter

Hofmann - Wellenhopf
Obmannstellvertreter